

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zu den Zielvereinbarungen

Die sächsischen Hochschulen begrüßen zur Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung das Instrument der Zielvereinbarungen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Hierzu befinden sich die staatlichen Hochschulen mit dem SMWK gegenwärtig in einem konstruktiven Erarbeitungsprozess.

Die Landesrektorenkonferenz sieht es jedoch als Voraussetzung für den Abschluss der geplanten Zielvereinbarungen an, dass folgende Rahmenbedingungen in Kraft getreten bzw. erfüllt sind:

- Erlass der Sächsischen Hochschulsteuerungsverordnung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 SächsHSFG im Einvernehmen mit den Hochschulen,
- Abschluss einer Zuschussvereinbarung der Staatsregierung mit den sächsischen Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG,
- Trennscharfe Ausweisung von Zielen, Maßnahmen und Mitteln des Hochschulpakts in Kontinuität der bisherigen Zielvereinbarungen zum Hochschulpakt 2020.

Erst dann kann eine verbindliche Unterzeichnung der Zielvereinbarungen durch die Hochschulen erfolgen.

Zu einer aus der Sicht der sächsischen Hochschulen erforderlichen Reduzierung der Maßnahmen und Ziele sowie einer Straffung der Texte schlagen die sächsischen Hochschulen folgende weitere Vorgehensweise vor:

- Abstimmung der Hochschulen bei gemeinsamen Zielen und deren einheitlicher Umsetzung, z. B. des Gleichstellungsauftrages,
- Vorlage eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes für Ziele in Lehre, Forschung und Wissenstransfer durch das SMWK,
- Erhöhung der Gewichtungen bei Zielen in den Kernaufgaben der Hochschulen in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und – bei den Kunsthochschulen zusätzlich – künstlerischer Praxis auf mindestens 50 %,
- Beachtung der Verschränkung der geplanten Zielvereinbarungen mit den hochschulspezifischen Entwicklungsplänen der einzelnen Hochschulen,
- Abgleich von Zielen aus Kooperationen zwischen den Hochschulen,
- Klare Trennung von Maßnahmen und Zielerreichung mit Blick auf die vorgegebene Zeitskala von nur drei Jahren,
- Entwicklung eines jeweils auf die drei Hochschultypen abgestimmten Zielvereinbarungsrasters, das auf Basis der Auflistung in § 10 Abs. 2 SächsHSFG jeweils 8 bis 10 Ziele umfassen sollte (Operationalisierung auf dieser Basis jeweils bilateral).

Darüber hinaus erwarten die sächsischen Hochschulen:

- Schaffung von Substitutionsmöglichkeiten für Einzelziele innerhalb der Hochschulen.
- Die durch Nichterreichung von Zielen im Einzelfall zurückzuzahlenden Mittel verbleiben im Zielvereinbarungsbudget der jeweiligen Hochschulgruppe und werden insbesondere zur Finanzierung übererfüllter Ziele genutzt.

Mit diesen Prämissen sehen die sächsischen Hochschulen der Fortsetzung der Gespräche mit dem Staatsministerium erwartungsvoll entgegen.